



Gemeinde **Dagmersellen**

Temporäre Reklametafeln

Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 24. November 2016

1. Reklametafeln für Veranstaltungen in der Gemeinde Dagmersellen

Reklamen für Veranstaltungen (Vereine, Institutionen, Unternehmen) in Dagmersellen, Uffikon und Buchs können ohne formelle Gesuchseingabe an den Gemeinderat aufgestellt werden. Es sind folgende Bedingungen und Auflagen einzuhalten:

- 1.1 Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer ist vorgängig einzuholen.
- 1.2 Der Mindestabstand zum Fahrbahn- bzw. Trottoirrand beträgt 1.50 m. Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Ausfahrten die erforderliche Sichtzone freizuhalten.
- 1.3 Die Reklametafel darf nicht beleuchtet werden.
- 1.4 Die Reklametafel darf während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung aufgestellt werden (§ 6 lit. d der Reklameverordnung des Kantons Luzern).

2. Reklametafeln für auswärtige Veranstaltungen

Auf dem Gemeindegebiet von Dagmersellen werden keine temporären Reklametafeln für auswärtige Veranstaltungen bewilligt.

Mit dieser eingeschränkten Bewilligungspraxis soll dem ständig wachsenden „Reklamewald“ Einhalt geboten werden.

Der Werkdienst der Gemeinde wird angewiesen, illegal aufgestellte Reklametafeln auswärtiger Veranstaltungen unverzüglich zu entfernen.

3. Reklamen für kantonale und nationale Veranstaltungen

Auf Gesuch hin entscheidet die Abteilung Bau und Infrastruktur ausnahmsweise über Bewilligungen von Reklamen für nicht in Dagmersellen stattfindende Veranstaltungen, insbesondere für kantonale und nationale Veranstaltungen.

Gemeinderat Dagmersellen


Philipp Bucher
Gemeindepräsident


Kurt Steiger
Gemeindeschreiber

